



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

M: V 34

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Axel Imholz

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

27. März 2012

Integration/Inklusion – Wiesbaden barrierefrei

Beschluss-Nr. 0126 des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 02.11.2011;
(Vorlagen-Nr. 11-F-33-0038)

Mit dem Beschluss wird der Magistrat gebeten zu berichten:

- 1. Wie weit sind die Integrationsbemühungen zugunsten behinderter Kinder in Tagesbetreuungseinrichtungen gediehen, und welche weiteren Maßnahmen werden für erforderlich gehalten?**
Es wird um separate Darstellung der Situation für die Bereiche Krippe, Elementar-kindergarten, Schulhort, Betreuende Grundschule und Einrichtungen von Eltern-/Fördervereinen gebeten.
- 2. Inwieweit wurden bisher bei der Gestaltung städtischer Eingliederungshilfen (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe/SGB XII - Sozialhilfe) Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Behindertenrechtskonvention, BRK, bereits berücksichtigt; wo werden Schwerpunkte kommunalen Handlungsbedarfes gesehen, und welche Planungen existieren zur Entwicklung eines kommunalen Handlungsprogramms?**

Vorbemerkung:

Seit der Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (BRK) durch die Bundesregierung wird zunehmend der Begriff der Inklusion als handlungsleitend für die Behindertenarbeit herausgestellt. Inklusion meint, dass Dienste, Einrichtungen und Organisationen sich so aufzustellen haben, dass Menschen mit Behinderung ohne Einschränkungen an ihren Maßnahmen und Programmen teilhaben können.

Die gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des SGB XII (Sozialhilfe) verpflichten die Kostenträger zur Bereitstellung von Integrationsleistungen für Menschen mit Behinderung, sofern sie nach den entsprechenden Vorschriften zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beitragen.

Arbeitsgrundlage für den Jugend- und Sozialhilfeträger sind die genannten rechtlichen Vorschriften des SGB VIII und des SGB XII. Die Behindertenrechtskonvention bildet eine programmatische Absichtserklärung der Bundesregierung. Sie entfaltet keine rechtlichen Bindungswirkungen.

Von der Bundesregierung wurde veranlasst, dass beim Deutschen Institut für Menschenrechte eine Monitoringstelle zur Behindertenrechtskonvention eingerichtet wird. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hebt als zentrale Aufgabe aus der Behindertenrechtskonvention hervor, das Zugehörigkeitsgefühl von Menschen mit Behinderung zu erhöhen.

Im Folgenden wird dargestellt, inwieweit die Maßnahmen des Jugend- und Sozialhilfeträgers diesen Zielen dienen und welche weiteren Entwicklungen anzustreben sind:

Zu 1.:

Pro Jahr besuchen 200 Kinder mit Behinderung in Wiesbaden **Kindertagesstätten** und erhalten zusätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB XII. Die konkreten Unterstützungsleistungen für die Kindertagesstätten und die Eltern werden von den eigens hierfür eingerichteten und aus kommunalen Mitteln der Eingliederungshilfe finanzierten Mobilen Diensten zur Integration von Kindern in Kindertagesstätten erbracht. Aktuell besuchen 136 Kinder mit Behinderung eine Kindertagesstätte in Wiesbaden und erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe. Drei dieser Kinder sind unter 3 Jahren. Von diesen Kindern werden 78 Kindertagesstätten, verteilt auf das ganze Stadtgebiet, besucht. Dadurch ist gesichert, dass Kinder mit Behinderung im Sinne der Behindertenrechtskonvention die gleiche Kindertagesstätte besuchen können, wie die Kinder aus der Nachbarschaft.

Für den **Hortbereich** wurde kein einziger Antrag auf Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB XII gestellt. Hierbei ist herauszustellen, dass Leistungen der Eingliederungshilfe für die Nachmittagsbetreuung an Grundschulen und zum Besuch des Schulhortes einkommensabhängig zu gewähren sind. Entsprechende Anträge von Eltern führen also zu einer Einkommens- und Vermögensüberprüfung nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften. Im Gegensatz dazu sehen die gesetzlichen Vorschriften des SGB XII vor, dass Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindergärten und Integrationshilfe in Schulen nach den Vorschriften des SGB XII einkommensunabhängig bereitzustellen sind. Eine Einkommens- und Vermögensüberprüfung bei den antragstellenden Eltern erfolgt nicht.

Zusätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe für 72 Kinder **Integrationshelfer in Schulen** finanziert. Davon besuchen 18 Kinder eine Regelschule. Die restlichen Schülerinnen und Schüler besuchen eine Förderschule. Herauszustellen ist, dass der Leistungsanspruch der Eltern auf Eingliederungshilfe unabhängig von der Schulform besteht. Anders ausgedrückt: Der Sozialhilfeträger hat keine Möglichkeit, Einfluss darauf zu nehmen, dass möglichst viele Kinder mit Behinderung Regelschulen besuchen.

Für die **Betreuende Grundschule** gilt der Besuch der jeweiligen Schule als die wichtigste Voraussetzung für die Aufnahme in das Betreuungsprogramm. Die Betreuenden Grundschulen werden auch von behinderten Kindern in Anspruch genommen. Der Anteil der behinderten Kinder wird nicht systematisch erfasst, weil im Rahmen der Betreuenden Grundschule keine besonderen zusätzlichen Maßnahmen, z. B. aus Mitteln der Sozialhilfe, beansprucht werden müssen. Die Konzepte und Programme der Betreuenden Grundschulen sind so strukturiert, dass auch Kinder mit Behinderung von den Leistungen profitieren können. Insofern sind die Ziele der Behindertenrechtskonvention weitestgehend realisiert. Nach aktueller

Schätzung besuchen von den insgesamt 864 Schülerinnen und Schülern 10 Kinder mit Behinderung die Betreuenden Grundschulen.

Für die Einrichtungen von **Eltern-/Fördervereinen zur Nachmittagsbetreuung an Schulen** teilt das Schuldezernat Folgendes mit:

„Im Bereich der Grundschulkinderbetreuung durch Schulfördervereine wird im Rahmen eines Pilotprojektes an der Diesterwegschule die Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen in der Betreuung begleitet und unterstützt.

Das Modell ist in der Betreuung der Diesterwegschule zum Schuljahr 2011/12 gestartet. Unabhängig davon hat sowohl in der Schule als auch in der Betreuung der Diesterwegschule die Eingliederung von Kindern mit Beeinträchtigungen eine lange Tradition; gleichwohl hat mit Beginn dieses Schuljahres ein weiterer Ausbau stattgefunden. Es werden zwei Kinder mit Down Syndrom und zwei blinde Kinder betreut sowie weitere Kinder mit anderen Beeinträchtigungen (z. B. Lernbehinderungen).

Bei der Vorbereitung und Planung sind neben dem städtischen Schulamt und Schuldezernat, der Schulleitung, dem Förderverein und dem Pädagogischen Team auch der IFB e. V. sowie weitere Behindertenverbände beteiligt gewesen; ebenso Amt für Soziale Arbeit bezüglich möglicher Eingliederungshilfen bzw. Kooperationsmöglichkeiten. Schulamt und Schuldezernat beteiligen sich mit finanziellen Zuschüssen i. H. von derzeit voraussichtlich 15.000,00 EUR (zunächst bis Ende Juli 2012) an der Finanzierung einer zusätzlichen heilpädagogischen Fachkraft im Betreuungsangebot der Diesterwegschule. Ergänzt wird das Angebot darüber hinaus durch entsprechende Fortbildungen und Schulungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die jeweiligen Beeinträchtigungen der Kinder im Fokus haben.

Ziel für den Schulträger ist es, auf Grundlage der anstehenden Auswertungen und abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln im Haushalt 2012/13 ein Zuschussmodul zu entwickeln, das Einrichtungen, die Kinder mit Beeinträchtigungen betreuen, die damit verbundene zusätzlichen Ressourcen bereitstellt. Dies bezieht sich sowohl auf finanzielle Mittel als auch ggf. auf räumliche Anforderungen und eine entsprechende Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Prozess.

Auch andere Fördervereine stellen sich der gesellschaftlichen und schulpolitischen Diskussion zur inklusiven Bildung, um vorbereitet zu sein, wenn an der jeweiligen Regelschule behinderte Kinder den Unterricht besuchen und die Nachfrage nach einer nachschulischen Betreuung besteht. So ist die Inklusion von Kindern mit Behinderung in der Schulbetreuung z. B. Thema des nächsten Leitungstreffens der Schulfördervereine, zu dem auch Vertreterinnen und Vertreter des „Arbeitskreis Inklusion Wiesbaden“ und Kolleginnen und Kollegen der Diesterwegschule eingeladen sind, um über ihre Erfahrungen zu berichten. Das städtische Schulamt ist Mitglied im „Arbeitskreis Inklusion Wiesbaden“. Es besteht eine gute Kooperation mit den Interessenvertretungen.“

Zu 2.:

Nach den gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII und des SGB XII dienen die Leistungen der Eingliederungshilfe dem Ziel, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu sichern. Dieser Auftrag macht es erforderlich, die entsprechenden Leistungen so auszugestalten, dass sie die berechtigten Menschen in Regeleinrichtungen, in ihren Familien und in ihren Wohnungen erreichen. Nach den gesetzlichen Vorschriften haben zudem ambulante Leistungen Vorrang vor teilstationären und stationären. Auch diese Vorschriften sind handlungs-

leitend für Leistungen der Eingliederungshilfe des Jugend- und Sozialhilfeträgers. Wie dem Rechnung getragen wird, soll an einigen Beispielen dargestellt werden:

- **Integrationshelfer in Schulen** wurden in der Vergangenheit im Schwerpunkt durch Menschen im freiwilligen sozialen Jahr gesichert. Dies war sinnvoll, weil der weit überwiegende Teil behinderter Kinder Förderschulen besuchte. Im Jahr 2011 wurde die Leistungserbringung in der Art umgestellt, dass der IFB e. V. und die Lebenshilfe beauftragt wurden, Integrationshelfer für behinderte Kinder in Regelschulen bedarfsgerecht zu stellen. Dadurch ist gesichert, dass jedes Kind mit Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe nach den gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII und des SGB XII an Regelschulen erhalten kann. Ausschlaggebend für den Besuch der Regelschule ist allein die Entscheidung der Eltern in Verbindung mit dem Staatlichen Schulamt.
- Durch die **Beratungsstelle für barrierefreies Planen und Bauen bei Dez. VI/51** ist gesichert, dass behindertengerechte barrierefreie Wohnungsanpassungen in Privatwohnungen vorgenommen werden können. Zusätzlich werden regelmäßig in Verbindung mit Dez. IV/64 Schulungen für die städtischen Ämter realisiert, in denen Maßnahmen des barrierefreien Wohnungsbaus und öffentlicher Gebäude inklusive entsprechender Anpassungsmaßnahmen thematisiert werden. Im Mittelpunkt der für März vorgesehenen Schulung stehen Maßnahmen der Barrierefreiheit in denkmalgeschützten Gebäuden.
- Im SGB VIII sind die **Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen** (in Hessen ab der Einschulung/6 Jahre) angesiedelt. In allen Wiesbadener Erziehungshilfeeinrichtungen leben auch Kinder, bei denen das Kriterium einer seelischen Behinderung erfüllt ist. Soweit erforderlich, werden neben therapeutischen Leistungen des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) ergänzende spezifische Hilfen geleistet.

Auch im Zugang zu den ambulanten Hilfen wird zunächst nicht danach differenziert, ob es sich um einen jungen Menschen mit Erziehungshilfebedarf oder einer seelischen Behinderung handelt, sondern der konkrete Unterstützungsbedarf des jungen Menschen und seiner Familie wird insgesamt erfasst und im Rahmen einer individuellen Hilfe gedeckt. Spezifische Leistungen der Eingliederungshilfe werden nur dann eingesetzt, wenn eine ausreichende und sachgerechte Hilfeleistung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nicht möglich ist. Das können beispielsweise Drogennachsorgemaßnahmen sein, aber auch betreute Wohnformen für psychisch kranke junge Menschen oder ambulante Unterstützungsleistungen für Kinder mit autistischen Symptomen. Auch bei der Ausgestaltung dieser Eingliederungshilfen wird angestrebt, weitestgehend die Regelsysteme zu nutzen (z. B. Besuch der Regelschule mit ergänzender Schulbegleitung, betreutes Wohnen außerhalb von Einrichtungen, betriebsnahe begleitete Ausbildung usw.). Vor dem Hintergrund des inklusiven Gedankens wird nach Möglichkeit auf die Inanspruchnahme von speziellen Einrichtungen wie Privatschulen und Internaten (ADHS, Legasthenie, Hochbegabung usw.) verzichtet.

Die barrierefreie Gestaltung von Wohnungen und öffentlichen Gebäuden bildet nach Ausführungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte einen zentralen Dreh- und Angelpunkt, um das Zugehörigkeitsgefühl behinderter Menschen zu stärken.

Dez. VI ist beauftragt, auf der Grundlage der Behindertenrechtskonvention einen Aktionsplan für Wiesbaden zu erarbeiten. Dieser ist dezernatsübergreifend anzulegen und unter Beteiligung der Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen zu erstellen. Den ersten Schwerpunkt dieses Aktionsplans wird die barrierefreie Stadtgestaltung bilden.

Auf der Grundlage der bereits ergriffenen und realisierten Maßnahmen wird ein Programm zur Weiterentwicklung der Barrierefreiheit für die nächsten Jahre erarbeitet. Die entsprechenden Schritte zur Erstellung dieses ersten Teils des Aktionsplans sind eingeleitet. Der Verpflichtung aus der Behindertenrechtskonvention, das Zugehörigkeitsgefühl behinderter Menschen zu stärken, soll in öffentlichen und fachöffentlichen Veranstaltungen gemeinsam mit den Trägern der Behindertenarbeit und der Selbsthilfegruppen Rechnung getragen werden. Schon jetzt ist absehbar, dass für diese oben beschriebenen Aktivitäten zusätzliche Haushaltsmittel im Umfang von 100.000,00 EUR erforderlich sind.

Ax/ h 2